

Impressum

Herausgeber: Universitätsstadt Freiberg, Obermarkt 24, 09599 Freiberg
Redaktion: Universitätsstadt Freiberg, Büro des Oberbürgermeisters/Stadtrat
Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt Freiberg:
amt. Oberbürgermeister Martin Seltmann
Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:
Leiter der publizierenden Einrichtungen



11.12.2025

138/2025 | Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Haushaltsjahre 2025 und 2026 der Stadt Freiberg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Haushaltsjahre 2025 und 2026 der Stadt Freiberg

Die nachstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 81 Abs.4 SächsGemO erforderliche Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 05.12.2025 erteilt.

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 kann **ab 12.12.2025** auf der Homepage von Freiberg „www.freiberg.de/stadt-und-buerger/buergerservice/behoerdenuebersicht/sachgebiete/zentrales-finanzmanagement-sachgebiet“

eingesehen werden.

Freiberg, 09.12.2025

gez. Martin Seltmann

Bürgermeister

Der Bürgermeister unterzeichnet dieses Dokument in der Rechtsstellung des Oberbürgermeisters (§ 51 Abs.1 SächsGemO), da die Position des Oberbürgermeisters derzeit unbesetzt ist.

Haushaltssatzung der Haushaltsjahre 2025 und 2026 der Stadt Freiberg

Haushaltssatzung der Universitätsstadt Freiberg für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 02.10.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

	2025	2026
im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	109.481.400 EUR	107.731.600 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	110.755.400 EUR	111.877.400 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-1.274.000 EUR	-4.145.800 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	24.772.000 EUR	7.027.700 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	16.618.200 EUR	6.425.000 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	8.153.800 EUR	602.700 EUR
- Gesamtergebnis auf	6.879.800 EUR	-3.543.100 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	0 EUR	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	1.658.500 EUR	1.083.900 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	-6.010.700 EUR	-412.800 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	2.527.600 EUR	-2.872.000 EUR

	2025	2026
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	103.651.400 EUR	100.994.800 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	99.268.900 EUR	100.111.700 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.382.500 EUR	883.100 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	24.896.400 EUR	10.999.200 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	20.721.400 EUR	23.030.500 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.175.000 EUR	-12.031.300 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.557.500 EUR	-11.148.200 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.380.900 EUR	1.258.000 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-1.380.900 EUR	-1.258.000 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-5.637.600 EUR	-12.206.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf	0 EUR	0 EUR
festgesetzt.		

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungssermächtigungen) wird auf	9.973.300 EUR	3.000.000 EUR
festgesetzt.		

§ 4	2025	2026
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.	19.853.700 EUR	20.022.300 EUR

§ 5		
Die Hebesätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:		
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 von Hundert	350 von Hundert
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	405 von Hundert	405 von Hundert
Gewerbsteuer	430 von Hundert	430 von Hundert

§ 6

Die Stellenpläne werden in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 7

Der Umfang der im Ergebnishaushalt zu veranschlagenden Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen gilt als erheblich, wenn er 50.000 € pro Einzelmaßnahme beträgt bzw. übersteigt. Diese Maßnahmen sind in einer Übersicht dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt.

Freiberg, 09.12.2025

gez. Martin Seltmann (Dienstsiegel)
Bürgermeister

Der Bürgermeister unterzeichnet dieses Dokument in der Rechtsstellung des Oberbürgermeisters (§ 51 Abs.1 SächsGemO), da die Position des Oberbürgermeisters derzeit unbesetzt ist.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist,
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Freiberg, den 09.12.2025

-Dienstsiegel-
gez. Martin Seltmann
Bürgermeister

Der Bürgermeister unterzeichnet dieses Dokument in der Rechtsstellung des Oberbürgermeisters (§ 51 Abs. 1 SächsGemO), da die Position des Oberbürgermeisters derzeit unbesetzt ist.

Quelle:

<https://www.freiberg.de/stadt-und-buerger/aktuelles/neuigkeiten/138-2025-bekanntmachung-der-haushaltssatzung-der-haushaltsjahre-2025-und-2026-der-stadt-freiberg>